



DER LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND



Kommunales Prüfungsamt

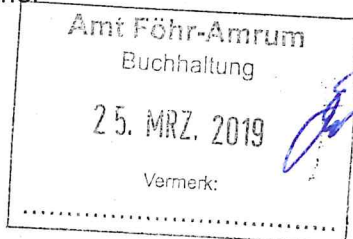
Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Amt Föhr-Amrum

Amt Föhr-Amrum
Herrn Amtsdirektor Stemmer
Hafenstraße 23
25938 Wyk auf Föhr

20. MRZ. 2019

Eingegangen



Ihre Zeichen:

Auskunft gibt: Herr Clausen

Husum

Meine Zeichen: 016-23

Durchwahl: 67-619

14.03.2019

E-Mail: alfred.clausen@nordfriesland.de

Kassenprüfung bei der Kasse des Eigenbetriebes „Kurbetrieb Nieblum“

Sehr geehrter Herr Stemmer,

das Kommunale Prüfungsamt (KPA) hat eine unvermutete Kassenprüfung bei der Kasse des Eigenbetriebes durchgeführt. Der Prüfungsbericht ist als Anlage beigelegt (3-fach). Leiten Sie bitte eine Ausfertigung an den Werkleiter, Herrn Bürgermeister Riewerts, weiter.

Ich bitte Sie, den Prüfungsbericht der Gemeindevertretung der Gemeinde Nieblum vorzulegen und diesen auszuwerten.

Gemäß § 7 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz hat die kommunale Körperschaft zu dem Prüfungsergebnis gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wurde.

Ich bitte Sie, mir die Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis spätestens zum 30.09.2019 zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Alfred Clausen

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr
Nachmittags nach Terminab-
sprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon: 04841 67-0
Telefax: 04841 67-457
E-Mail: info@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC: NOLADE21NOS



B e r i c h t

über die gemäß §§ 3 und 5 Abs. 1 Nr. 2
des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG)
i. d. F. vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 129)
durchgeführte

unvermutete Kassenprüfung

bei dem kommunalen Eigenbetrieb

Kurbetrieb Nieblum

Az.: 016-23

Prüfer: Herr Clausen

1. Allgemeines

Werkleiter des Eigenbetriebs ist Herr Bürgermeister Riewerts.

Die Finanzbuchhaltung und damit die Kassenaufgaben werden nicht von dem Kurbetrieb selbst, sondern von der ortsansässigen Steuerberatersozietät MEF & Partner wahrgenommen. Weiterhin sind das Amt Föhr-Amrum und die Föhr Tourismus GmbH (FTG) für den Kurbetrieb tätig. Hierzu wird auf Punkt 4 des Berichts verwiesen.

Zur Erledigung der Buchführung verwendet die Steuerberatersozietät die Buchführungssoftware „DATEV“.

Die letzte Prüfung fand im Jahr 2015 statt. Unter Bezug auf § 39 Abs. 3 2. Halbsatz Gemeindekassenverordnung-Kameral (GemKVO-Kameral) beschränkte sich die Kassenprüfung im Wesentlichen auf die Wirtschaftsjahre 2017 und 2018.

2. Ermittlung des Kassenbestandes

Die Abstimmung des Kassensollbestandes mit dem Kassenistbestand nahm das Kommunale Prüfungsamt (KPA) an Hand der Summen- und Saldenliste vom 30.11.2018 der Steuerberatersozietät, der Buchungsausdrucke aus dem Zahlungsverkehrsprogramm S-Firm und der Kontoauszüge der Nord-Ostsee Sparkasse vor. Eine eigene Barkasse war nicht vorhanden.

Buchungsrückstände wurden nicht festgestellt.

Danach ergab sich ein Kassensollbestand (FIBU-Konten 1210, 1211) in Höhe von 286.725,14 €. **Zwischen diesem Kassensoll- und dem Kassenistbestand lag keine Differenz vor.** Hierzu wird auf den anliegenden Kassenbestandsnachweis verwiesen.

Von der Nord-Ostsee Sparkasse wurden Saldenbestätigungen angefordert.

3. Kassenliquidität

In den Wirtschaftsplänen 2017 und 2018 wurde der Höchstbetrag für Kassenkredite auf 90.000 € festgesetzt. Dieser Betrag wurde nicht überschritten.

Der Kurbetrieb verfügt neben dem Girokonto über ein Tagesgeldkonto. Aufgrund der bekannten Zinssituation waren Umbuchungen von temporären Liquiditätsüberschüssen auf dieses Konto zur Erzielung von Zinsgewinnen nicht notwendig.

4. Einziehung von Einnahmen / Mahnwesen

Die Gemeinde hat die FTG laut dem vorgelegten Dienstleistungsvertrag mit der Aufgabe „Verwaltung der Kurabgabe“ betraut. Die Unterkunftsgeber leiten die von den Gästen gezahlten Kurabgaben an die FTG weiter. Die FTG überwacht die Eingänge und mahnt säumige Zahler. Sofern dies ergebnislos ist, erfolgt die Abgabe an das Amt Föhr-Amrum zur zwangsweisen Einziehung der Forderungen. Dort werden nach Überprüfung der bisherigen Verfahrensschritte die noch erforderlichen Maßnahmen zur Beitreibung der offenen Forderungen eingeleitet.

Weiterhin ist die FTG vertraglich verpflichtet, Info- und Servicestellen zu betreiben. Dort nimmt sie Bareinzahlungen (z.B. Strandkorbmieten) an und leitet sie an den Kurbetrieb weiter.

Die Erhebung und Einziehung der sogenannten Jahreskurabgabe (ortsfremde Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Wohnungen und Ferienwohnungen) und Tourismusabgabe erfolgt bei dem Amt Föhr-Amrum.

Die eingenommenen Abgaben und Bareinzahlungen werden regelmäßig von dem Amt und der FTG auf das Konto des Kurbetriebs überwiesen und von der Steuerberater-sozietät gebucht.

Von Prüfungen der Geschäfte der FTG und des Amtes Föhr-Amrum wurde Abstand genommen.

Die Gemeinde hat der FTG laut dem vorgelegten Dienstleistungsvertrag die Aufgaben „Verwaltung der Kurabgabe“ und den „Betrieb der Info- und Servicestellen“ vertraglich übertragen.

Da anders als nach den vorherigen Verträgen die Aufgaben selbst und nicht explizit die Kassengeschäfte übertragen wurden, erfolgte eine Prüfung der FTG im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Kasse des Kurbetriebes nicht.

Die Finanzbuchhaltung des Amtes wird regelmäßig örtlich und überörtlich geprüft.

Im Vergleich zu den genannten Forderungsarten machten die von der Steuerberater-sozietät zu bearbeitenden sonstigen Forderungen nur einen geringen Anteil aus.

Anhand der Liste der offenen Posten (Debitoren) konnte das KPA feststellen, dass eine zeitnahe Einziehung dieser Forderungen erfolgt.

Weitere Bemerkungen zum Forderungseinzug haben sich nicht ergeben.

5. **Örtliche Kassenaufsicht**

Kassen sind gemäß § 41 in Verbindung mit § 38 der GemKVO-Kameral jährlich un-
vermutet zu prüfen (örtliche Kassenprüfung). Zuständig ist der Werkleiter oder eine
schriftlich von ihm bestellte Person.

Seit dem Jahr 2009 beanstandet das KPA bei jeder Prüfung die unzureichende
Kassenaufsicht. **Örtliche Kassenprüfungen erfolgten** trotzdem im Prüfungszeitraum
nicht.

Das KPA weist nochmals nachdrücklich auf die erforderlichen örtlichen Prüfungen hin.

6. **Dienstanweisung für die Kasse des Kurbetriebes**

Gemäß §§ 41 und 42 GemKVO-Kameral gelten die Vorschriften dieser Verordnung
entsprechend für Sonderkassen bzw. kaufmännisch geführte Kassen. Da die
GemKVO-Kameral nur Mindest- und Rahmenvorschriften enthält, sind diese örtlich
durch ergänzende Regelungen zu erweitern.

Eine Dienstanweisung besteht. Diese ist aber zumindest hinsichtlich des Anord-
nungswesens überarbeitungsbedürftig.

Die Befugnis zur Feststellung der rechnerischen Richtigkeit haben nach § 8 der Dienstanweisung neben der Werkleitung die Angestellten des Eigenbetriebs. Die Befugnis wurde aber auch Angestellten der Steuerberatersozietät verliehen.

§ 9 der Dienstanweisung sieht vor, dass für Zahlungen die Leiterin bzw. der Leiter der Finanzbuchhaltung einzeln Verfügungsberechtigt ist. Tatsächlich sind hierfür zwei Personen erforderlich.

In § 8 der Dienstanweisung sollte ergänzend aufgenommen werden, dass der- oder diejenige, die oder der die sachliche und rechnerische Richtigkeit bescheinigt, nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen soll.

7. Belegprüfung

Jede Zahlungsverpflichtung ist gemäß § 11 Abs. 1 GemKVO-Kameral auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und die Richtigkeit schriftlich zu bestätigen.

Die in Stichproben vorgenommene Belegprüfung führte zu keinen erwähnenswerten Feststellungen.

8. Schlussbemerkung

Gem. § 5 Abs. 3 KPG begrenzte das KPA den Umfang der Kassenprüfung auf Schwerpunkte und Stichproben.

Das Prüfungsergebnis wurde Herrn Riewerts mitgeteilt. Von einer formellen Schlussbesprechung wurde einvernehmlich abgesehen.

Husum, den 14.03.2019



Sönke Mextorf

Stellvertretender Amtsleiter

Anlage I

Kassenbestandsnachweis (§ 40 Abs. 2 GemKVO) vom 10.12.2018

zum Bericht über die Prüfung bei dem Kurbetrieb Nieblum

1. Der Bargeldbestand setzt sich wie folgt zusammen:

... x 500,00 EUR =EUR

.... x 200,00 EUR = EUR

.... x 100,00 EUR = EUR

.... x 50,00 EUR = EUR

.... x 20,00 EUR =EUR

.... x 10,00 EUR =EUR

... x 5.00 EUR = EUR

.... x 2.00 EUR = EUR

.... x 1,00 EUR = EUR

.... x 0,50 EUR = EUR

.... x 0,20 EUR = EUR

..., x 0.10 EUR = EUR

.... x 0,05 EUR =EUR

.... x 0,02 EUR =EUR

.... x 0,01 EUR = EUR

... Rollen = EUR

..... Rollen = EUR

... Rollen = EUR

... Rollen = EUR

Zwischensumme: = Keine Barkasse.....EUR

2. Barschecks:

über..... EUR

_____ über _____ EUR

über..... EUR

über.....EUR

über..... EUR = Keine BarschecksEUR

zu übertragen: = EUR

b. w.!

71.12.2018